GRÜNECK
am Waldrand

Heimreglement

Gültig ab 01.09.2023

STIFTUNG GRÜNECK
GRÜNECK am Waldrand
GRÜNECK im Dorf

Geschäftsstelle, Brüschägertenweg 14, 8626 Ottikon, Telefon 044 939 93 39, info@grueneck-gossau.ch
Alters- und Pflegeheim, Brüschägertenweg 14, 8626 Ottikon, Telefon 044 939 93 39, info@grueneck-waldrand.ch
Pflegewohngruppen, Grütstrasse 43b, 8625 Gossau ZH, Telefon 044 939 93 39, info@grueneck-dorf.ch
www.grueneck-waldrand.ch

Der Stiftungsrat des Alters- und Pflegeheims Grüneck erlässt das nachfolgende Reglement für das Alters- und Pflegeheim Grüneck.

Zweck

1. Das Alters- und Pflegeheim Grüneck – nachfolgend *Grüneck* genannt – steht Betagten und / oder pflegedürftigen Personen, mit oder ohne Demenz – nachstehend *Bewohnende* genannt – offen.
2. Das Grüneck will seinen Bewohnenden, die aufgrund ihres Alters oder ihrer Lebensumstände auf Hilfe angewiesen sind, ein neues Zuhause in Geborgenheit und Sicherheit bieten.

Trägerschaft

1. Die Trägerschaft bildet die Stiftung Grüneck. Sie wurde erstmals am 22.12.1939 ins Handelsregister eingetragen.
2. Die Trägerschaft übernimmt mit der Geschäftsleitung und dem Heimarzt die Verantwortung gegenüber der Gesundheitsdirektion. Zusammen sorgen sie für die fachgerechte Pflege und Betreuung der Bewohnenden und die Einhaltung allfälliger Auflagen.

Strategisches und operatives Organ

1. Das strategische Organ setzt sich aus fünf Stiftungsräten zusammen, welche jeweils vom Gemeinderat Gossau ZH gewählt werden.
2. Die operative Leitung und Verwaltung obliegt der Geschäftsleitung.

Aufnahme

1. Das Grüneck steht Menschen aller Nationalitäten und Religionen offen. Es ist politisch neutral.
2. Die Anmeldung hat bei der Heimleitung schriftlich mit dem offiziellen Formular auf der Website zu erfolgen.
3. Nach der Aufnahme wird ein Vorauszahlungsbetrag in Höhe von CHF 6000.00 in Rechnung gestellt. Dieser wird nicht verzinst und bei einem Austritt in Folge von Tod oder Wegzug verrechnet. In Härtefällen entscheidet die Geschäftsleitung.
4. Über die Aufnahme von Bewohnenden entscheidet die Geschäftsleitung oder bei deren Abwesenheit die Pflegedienstleitung. Die Aufnahme ins Grüneck kann aus medizinischen oder betrieblichen Gründen verweigert werden.
5. Über den Zeitpunkt der Aufnahme wird nach folgenden Kriterien entschieden:
   - Dringlichkeit
   - Reihenfolge
6. Soweit möglich werden auch Ferienplätze zur Verfügung gestellt.

Kündigung

1. Der Pensionsvertrag kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende des nächstfolgenden Monats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
2. Bewohnende, die das Grüneck ohne ordentliche Kündigung verlassen, haben bis zum Ablauf der Kündigungsfrist die Pensionstaxe zu entrichten.
3. Aus wichtigen Gründen (beispielsweise Missachtung der Heimvorschriften) kann die Geschäftsleitung nach vorheriger schriftlicher Verwarnung und Anhörung das Pensionsverhältnis ohne Beachtung der Kündigungsfristen auflösen.

Todesfall

1. Im Todesfall erlischt der Pensionsvertrag nach Ablauf von 14 Tagen ab Todestag. Persönliche Effekte müssen auf die Beendigung des Vertrages hin von den Angehörigen abgeholt werden. Abweichendes muss mit der Geschäftsleitung ausdrücklich vorgängig vereinbart werden.
2. Den Angehörigen werden im Todesfall vom Folgetag an während 14 Tagen ausschliesslich die Kosten für die Unterkunft (Zimmerpreis) belastet. Die Verrechnung erfolgt auch dann, wenn das Zimmer früher geräumt wird.

Preisgestaltung

1. Die Taxen für Hotellerie, Betreuung und Pflege werden durch den Stiftungsrat in einer Taxordnung und einer Taxtabelle festgelegt und regelmässig überprüft sowie ggf. angepasst.
2. In der Hotellerietaxe sind grundsätzlich alle Leistungen für die Unterkunft und die Verpflegung enthalten (siehe Tarifordnung).
3. Die Pflegetaxen umfassen die Aufwendungen für die Pflege. Diese werden mit dem sogenannten BESA- (Bewohner- Einstufungs- und Abrechnungssystem) erfasst und abgerechnet. Das Grüneck ist von allen Krankenkassen anerkannt, welche Beiträge an die Pflegetaxen zahlen.
4. Die Betreuungstaxen umfassen die nicht KLV-pflichtigen Leistungen (KLV = Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung).
5. Die Abrechnungen sind jeweils innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung mit beigelegtem Einzahlungsschein oder im Lastschriftenverfahren zu begleichen.

Abwesenheiten

1. Bei Abwesenheit infolge von z.B. Ferien ist der volle Pensionspreis zu bezahlen. Bei Abwesenheit infolge eines Spitalaufenthalts reduziert sich der Pensionspreis ab dem 5. Tag um CHF 10.00 pro Tag. Bei einem Spitalaufenthalt wird keine Betreuungs- und keine Demenztaxe verrechnet.

   Zu beachten ist, dass der An- und Abreisetag jeweils nicht als Abwesenheitstag gilt und deshalb sowohl die Pensionstaxe, als auch die Betreuungs- und die Demenztaxe in Rechnung gestellt werden.

Krankheit und Todesfall

1. Im Grüneck besteht freie Arztwahl, sofern dem bisherigen Hausarzt Hausbesuche möglich sind. Ansonsten verfügen wir über einen Heimarzt mit eigener Praxis in Gossau, welcher im Bedarfsfall die Institution aufsucht und regelmässig zur Visite anwesend ist.
2. Unsere Bewohnenden werden von ausgebildeten Fachpersonen auch in der letzten Lebensphase liebevoll gepflegt und mit viel Engagement und Wertschätzung betreut. Eine palliative Betreuung ist im Grüneck möglich. Einfühlsame Begleitung, Betreuung und die Einbindung der Angehörigen sind uns im Sterbeprozess ein grosses Anliegen.
3. Bewohnende, deren Pflege vom Grüneck nicht mehr möglich ist, werden mit entsprechender ärztlicher Verordnung in ein Spital verlegt.

Persönliche Gegenstände

1. Für abhandengekommene Wertsachen und persönliche Gegenstände von Bewohnenden wie z.B. Schmuck, Bargeld, Zahnprothesen lehnt das Grüneck jede Haftung ab.
2. Wir empfehlen, möglichst wenig Bargeld und Wertgegenstände im Zimmer zu haben. Im Grüneck können Dienstleistungen wie z.B. Coiffeur und Podologie bargeldlos gegen Rechnung bezogen werden.
3. Für im Privatzimmer aufbewahrte persönliche Medikamente und deren Wirkung, übernimmt das Grüneck keine Verantwortung. Wir empfehlen, die Einnahme selbst gekaufter Medikament mit dem Hausarzt zu besprechen.

Versicherung

1. Die Versicherung der persönlichen Gegenstände ist Sache der Bewohnenden. Es wird empfohlen, eine Privathaftpflicht- und Hausratversicherung abzuschliessen.
2. Die Versicherung gegen Krankheit und Unfall ist Sache der Bewohnenden

Rechte und Pflichten der Bewohnenden

1. Bewohnende haben keinen Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer. Es wird ihren Wünschen jedoch soweit wie möglich entsprochen.
2. Die Zimmer werden vom Grüneck mit einer Grundausstattung (Pflegebetten, Nachttische, Schrank) zur Verfügung gestellt. Weitere Möbel können nach Absprache mit der Geschäftsleitung mitgebracht werden.

3. Für das Einrichten der Zimmer stellt das Grüneck eigenes Hauswirtschaftspersonal zur Verfügung. Es ist verboten, zu Befestigungszwecken von Gegenständen Löcher zu bohren.
4. Für die professionelle Pflege und Betreuung benötigt das Grüneck Informationen zum gesundheitlichen Zustand der Bewohnenden und allenfalls zu den sozialen Umständen. Mit der Unterzeichnung des Pensionsvertrages erteilen Bewohnende oder deren Vertretung dem Grüneck die Erlaubnis mit Ärzten, Apotheken, der zuständigen Gemeinde, Sozialversicherungen und ggf. der KESB nötige Informationen auszutauschen und diese Informationen/Daten zu bearbeiten (beschaffen, speichern, aufbewahren, verwenden, verändern, archivieren, bekanntgeben, löschen und vernichten).
5. Das Grüneck kommuniziert personenbezogene Daten ausschliesslich denjenigen Mitarbeitenden, welche diese zur Erledigung ihrer Aufgaben benötigen.
6. Alle Bewohnende haben das Recht, zu erfahren, mit welchen Stellen, welche Informationen, sie betreffend ausgetauscht wurden. Nach schriftlicher Voranmeldung bei der Geschäftsleitung bekommen sie Einblick ins Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten ihre Person betreffend.
7. Alle Bewohnende haben das Recht über alles, was sie betrifft, ausführlich, verständlich und rechtzeitig informiert zu werden.
8. In allen das Grüneck betreffenden Angelegenheiten steht den Bewohnenden und deren Angehörigen das Beschwerderecht an die Geschäftsleitung oder an den Stiftungsrat zu. Endgültig entscheidet von Amtes wegen der Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil.
9. Alle Bewohnende und deren Angehörige haben das Recht, sich jederzeit unabhängige Hilfe und Unterstützung zu holen. Dafür können sie sich an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Bezirk Hinwil, Joweid Zentrum 1, Postfach 551, 8630 Rüti, Tel: 055 536 15 00, E-Mail: sekretariat@kesb-hinwil.ch, wenden.

Aufsicht

1. Das Grüneck ist auf der Pflegeheimliste der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich aufgeführt. Es untersteht daher der kantonalen Aufsicht. Der Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, führt regelmässig Visitationen durch und ist auch erste Rekurs- und Anlaufstelle.

Das vorliegende angepasste Heimreglement wurde durch den Stiftungsrat am 19.06.2023 verabschiedet.